

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krümme, 1. Änderung“ gem. §§ 13 u. 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach hat am 11.03.2025 in öffentlicher Sitzung den im Verfahren nach §§ 13 und 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Krümme, 1. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 21.02.2025 des Büros Schöffler Stadtplaner und Architekten maßgebend.

Maßgebend ist der Plan des Büros Schöffler Stadtplaner und Architekten vom 21.02.2025 (Teil A Zeichnerischer Teil, Teil B Planungsrechtliche Festsetzungen, Teil C Örtliche Bauvorschriften)

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Krümme, 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach §§ 13 u. 13 a des BauGB keiner Erstellung eines Umweltberichtes bedurfte.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Unterreichenbach, Im Oberdorf 15, Zimmer 14, 1.OG während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Übliche Dienststunden sind: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs werden nur beachtlich, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgt nachrichtlich,

Unterreichenbach, den 18.03.2025

Lukas Klingenberg  
Bürgermeister